

Landkreis Lörrach

# Richtlinien

**für die Inanspruchnahme des Spezialbeförderungsdienstes durch Menschen mit Behinderung im Landkreis Lörrach**

Stand Januar 2024

**(RL-Spezialbeförderung)**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines .....	2
2. Berechtigter Personenkreis.....	2
3. Zweck der Fahrten.....	3
4. Reichweite und Zahl der Fahrten .....	3
5. Einsatz von Einkommen und Vermögen, Kostenbeteiligung .....	3
6. Verfahren.....	4
7. Inkrafttreten .....	4

## 1. Allgemeines

Die Teilnahme von Menschen mit Behinderung am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben ist wesentlicher Bestandteil für ihre Eingliederung. Alle schwerbehinderten Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, haben nach §§ 228 ff. SGB IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr. Weil die Teilnahme am ÖPNV für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderung, wie z. B. Rollstuhlfahrer, nur eingeschränkt möglich ist, soll durch den Landkreis die Beförderung Schwerstbehinderter im Einzelfall unter den nachfolgenden Voraussetzungen ermöglicht werden. Rechtsgrundlage hierfür ist § 76 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX i. V. m. § 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX.

## 2. Berechtigter Personenkreis

### 2.1. Zur Teilnahme berechtigt sind

2.1.1. Personen, für die der Landkreis Lörrach nach § 98 SGB IX zuständig ist.

2.1.2. Menschen mit Behinderung, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind und kein eigenes rollstuhlgeeignetes Fahrzeug besitzen und ausschließlich in einem dafür ausgestatteten Spezialfahrzeug befördert werden müssen.

2.1.3. andere Menschen mit Behinderung, die wegen der Schwere oder der Art ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr so erheblich beeinträchtigt sind, dass sie keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen können und kein eigenes Fahrzeug besitzen.

Folgende Voraussetzung müssen hierzu vorliegen:

a. Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50

**und**

Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) und öffentliche Verkehrsmittel können nicht ohne personelle Hilfe benutzt werden.

**oder**

Merkzeichen B und H

**oder**

Merkzeichen B und G

2.2. Liegt **kein** Schwerbehindertenausweis vor, muss die Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis durch ein ärztliches Attest mit Diagnoseschlüssel nachgewiesen werden. Ob eine Voraussetzung nach den Ziffern 2.1.2 oder 2.1.3 vorliegt, wird in Zweifelsfällen von einem Amtsarzt bestätigt.

2.3. Eine erforderliche Begleitperson ohne Behinderung kann im Rahmen des Platzangebotes im behindertengerechten Fahrzeug unentgeltlich mit befördert werden. Ist eine Begleitperson nachweislich erforderlich (Vorliegen einer Bewilligung mit Begleitperson) so ist diese vorrangig selbst zu organisieren.

Kann keine Begleitperson mitgebracht werden so kann diese beim Fahrdienst mit angefragt werden. Hierzu ist ein zeitlicher Vorlauf zur Planung von **mindestens einer Woche** erforderlich.

2.4. Vorschriften und DIN-Normen für den Transport von Rollstühlen (derzeit DIN 75078-2) sind zu beachten. Der Fahrdienstanbieter muss über eine Personenbeförderungs-Erlaubnis verfügen.

## 2.5. Nicht teilnahmeberechtigt sind

- 2.5.1 Menschen mit einer wesentlichen Sehbehinderung, es sei denn, dass über diese Behinderung hinaus weitere Einschränkungen i. S. d. Ziffer 2.1.2 vorliegen.
- 2.5.2 Personen, die bereits Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erhalten.
- 2.5.3 Pflegeheimbewohner, da Ihnen die von der Einrichtung vorgehaltenen Beförderungsdienste zur Verfügung stehen.
- 2.5.4 Personen, die über ein eigenes Kraftfahrzeug verfügen und dieses führen können oder ein Dritter das Kraftfahrzeug für sie führt.

## 3. Zweck der Fahrten

3.1. Zweck des Fahrdienstes ist es, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und zu gewährleisten. Der Fahrdienst wird deshalb angeboten für

- Besorgungen des täglichen Lebens, z. B. Besuch von Behörden, Sparkassen und Banken, Einkaufsstätten
- Fahrten zur Freizeitgestaltung z. B. Besuch von Vereinen, kulturellen Veranstaltungen und Freizeiteinrichtungen
- Fahrten zu kulturellen Veranstaltungen und Ähnlichem z.B. Besuch von Kino, Theater, Museen, Kirche etc.
- allgemeine Besuchsfahrten, z. B. Besuch von Verwandten und Bekannten

3.2. Für Fahrten, die nicht dem in Ziffer 3.1 genannten Zweck dienen, kann der Fahrdienst grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden. Dies gilt insbesondere für

- Fahrten zur Ausbildungs- oder Arbeitsstätte oder
- Fahrten, für die andere Leistungsträger (z. B. Krankenversicherung, Rentenversicherung) zuständig sind, z. B. Krankentransporte, Fahrten zum Besuch therapeutischer Einrichtungen, Arztbesuche.

## 4. Reichweite und Zahl der Fahrten

4.1 Die Benutzung des Fahrdienstes ist grundsätzlich auf eine Fahrtstrecke von bis zu 80 km pro Monat, innerhalb des Landkreises Lörrach beschränkt. Unabhängig von der Regelung nach Satz 1 ist eine Beförderung außerhalb des Landkreises zulässig und muss mit dem Fahrdienstanbieter geregelt werden.

4.2 Nicht gefahrene Kilometer können in den nächsten Monat übertragen werden, verfallen jedoch am Ende des laufenden Quartals.

## 5. Einsatz von Einkommen und Vermögen, Kostenbeteiligung

5.1. Die Berechtigten haben einen Beitrag aus dem Einkommen zu den Aufwendungen für den Fahrdienst zu leisten, sofern das Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze nach § 136 Abs. 2 SGB IX übersteigt. Der Beitrag zu den Aufwendungen beträgt gem. § 137 Abs. 2 SGB IX zwei vom Hundert des übersteigenden Einkommens. Die Einkommensgrenze wird als Vomhundertsatz der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (im Jahr 2020: 37.380 EUR) bemessen:

- Bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständiger Tätigkeit 85 Prozent der jährlichen Bezugsgröße

- Bei einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung  
75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße
  - Bei Renten  
60 Prozent der jährlichen Bezugsgröße
- 5.2. Einer Übernahme der Kosten für den Fahrdienst geht der Einsatz des eigenen Vermögens vor. Die Regelungen über den Einsatz von Vermögen des § 140 SGB IX finden analoge Anwendung. Die Vermögensgrenze beträgt 150 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (im Jahr 2024: voraussichtlich 63.630,00 EUR)
- 5.3. Für Fahrten, die über die in Ziffer 4.1 festgelegten Entfernungen hinausgehen, hat der Mensch mit Behinderung die vollen Kosten der über die festgelegte Entfernung hinausgehenden Fahrkilometer zu tragen.

## 6. Verfahren

Die Nutzung des Fahrdienstes ist antragsabhängig. Nach Antragseingang werden die Voraussetzungen geprüft und ein Bewilligungsbescheid erlassen. Der Träger des Fahrdienstes erhält eine Kopie des Bescheides und rechnet direkt mit dem Landkreis ab. Hierzu werden folgende Angaben vom Fahrdienst an das Landratsamt weitergegeben: Name des Nutzers, Datum der Fahrten, Anzahl der insgesamt gefahrenen Kilometer, Unterschrift des Nutzers.

Nach Bewilligungsende ist ein Weiterbewilligungsantrag zu stellen, wenn der Fahrdienst weiter genutzt werden möchte.

Erstantrag als auch Weiterbewilligungsantrag sind auf der Landkreis-Homepage unter <http://www.loerrach-landkreis.de/eingliederungshilfe> zu finden bzw. werden auf Anfrage verschickt.

Zuständig für die Bearbeitung der Anträge ist der Fachbereich Soziales, Sachgebiet Eingliederungshilfe SGB IX.

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft und löst die bisherige vom 01.03.2022 ab.

Lörrach, den 01.01.2024

-----  
Dirk Werner, Fachbereichsleitung Soziales